

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)624-B

51. Sitzung 26.10.2011

14.10.2011

Stellungnahme des Zentralverband Gartenbau e. V.

(Dr. Hans Joachim Brinkjans)

für die 51. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“

am Mittwoch, dem 26.10.2011, von 08:00 – 10:00 Uhr
im PLH Sitzungssaal: 4.400



Fragenkatalog zur Anhörung
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
am Mittwoch, den 26. Oktober 2011,
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts

Antworten Zentralverband Gartenbau

„Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“

Wie wird gewährleistet, dass die vorgesehene Verfahrensdauer von grundsätzlich 12 Monaten bei der zonalen Zulassung als Berichterstatter, 120 Tagen als am Verfahren der zonalen Zulassung beteiligter Mitgliedstaat und 120 Tagen bei der gegenseitigen Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen durch die in Deutschland am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden (BfR, BVL, JKI und UBA) eingehalten werden kann?

Antwort:

Die Fristen sind durch die Verordnung (EG) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verbindlich vorgegeben. Für zusätzliche Informationen, die der prüfende Mitgliedstaat bei Prüfung auf Zulassung ggf. benötigt, kann eine zusätzliche Frist von höchstens 6 Monaten festgesetzt werden (Art. 37 Absatz 1). Laut § 41 des Gesetzentwurfs kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) den zu beteiligenden Behörden eine Frist setzen, um eine durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, durch die Europäische Kommission oder die Behörde für Lebensmittelsicherheit vorgegebene Frist einzuhalten (§ 41 Absatz 3). Auch in den Fällen der Absätze 4 und 5 ist eine Fristsetzung seitens des BVL vorgesehen. Dies wird begrüßt und als ausreichend angesehen, da das BVL dadurch fristgerecht in der Lage ist, die nationale Bewertung bzw. die Stellungnahme im EU-Verfahren abzugeben. Auch dadurch, dass nach § 35 die aus dem Genehmigungsverfahren der EU-Wirkstoffprüfung abgeleiteten Erkenntnisse zu Grunde zu legen sind, können wiederholte Bewertungen vermieden und die Fristen besser eingehalten werden.

Vermutlich ist das Verfahren in Deutschland dennoch mit insgesamt vier Behörden im Vergleich zu Strukturen in anderen Mitgliedstaaten zu kompliziert, um in allen Fällen die Fristen einzuhalten.

Vorgesehen werden muss zusätzlich eine Regelung, die es dem BVL ermöglicht, gemäß eigenen Kenntnissen die nationale Bewertung bzw. Stellungnahme oder den Äquivalenzbericht fristgerecht fertig zu stellen, sollten die beteiligten Behörden ihre Stellungnahmen nicht fristgerecht dem BVL dazu zuleiten. Sollte das BVL selbst die Fristen nicht einhalten, bleibt den Antragstellern nur der Rechtsweg.

Wie aufwändig im Vergleich zum deutschen System sind die Zulassungsverfahren in den anderen europäischen Ländern der Zone B und ist damit zu rechnen, dass sich ein größerer Teil der Zulassungen in andere europäische Länder verlagert?

Antwort:

Es ist vermutlich damit zu rechnen, dass die effizientesten Behörden die meisten Anträge erhalten und abschließen werden. Inwieweit dies in Deutschland sein wird, hängt auch vom Zusammenwirken der Behörden in Deutschland und den sich einstellenden Erfahrungen der Antragsteller ab. Sollten in Deutschland abweichende Anforderungen z.B. des Umweltbundesamtes erheblich und nicht vergleichbar sein, so ist zu erwarten, dass Anträge auf Zulassungen und auf gegenseitige Anerkennung eher nicht in Deutschland gestellt werden.

Welche Auswirkungen hat die neue Definition von Pflanzenstärkungsmittel auf deren Zulassung und Vertrieb?

Antwort:

Der Auslöser für die neue Definition ist die Definition für Pflanzenschutzmittel in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Diese Definition macht eine neue Abgrenzung der Pflanzenstärkungsmittel notwendig. Sofern ein Mittel also eine Schutzwirkung vor Schadorganismen oder deren Einwirkung hat, ist es ein Pflanzenschutzmittel und kann nicht als Stärkungsmittel gelten. Die neue Definition begrenzt die Zweckbestimmung auf Gesunderhaltung oder Schutz vor nichtparasitären Beeinträchtigungen. Es ist zu erwarten, dass sich im Bereich der Stärkungsmittel eine Bereinigung ergeben wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Auslobung einer schützenden Wirkung (Ausnahme: Schutz vor nicht nichtparasitären Beeinträchtigungen) ausgeschlossen ist. Positiv ist die Beibehaltung der Listung durch das BVL (§ 45), verbunden mit dem Anzeigungsverfahren (es reicht die Mitteilung der Formulierung und die beabsichtigte Kennzeichnung).

Eine Alternative bietet das Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko (Art. 47 der VO 1107/2009).

Trägt das neue Pflanzenschutzgesetz Ihrer Auffassung nach zu einem Abbau von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Landwirtschaft bei?

Antwort:

Wir haben hohe Erwartungen an die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Die EU-Zulassungsverordnung Nr. 1107/2009 bietet die Chance zu einer sehr weitgehenden Harmonisierung in der EU. Das System der zonalen Zulassung, verbunden mit dem Instrument der gegenseitigen Anerkennung und die Regelungen zur Ausweitung auf geringfügige Verwendungen bieten dazu die Voraussetzungen.

Zwar sieht die Verordnung Nr. 1107/2009 das neue Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen nur für Zulassungen nach dieser Verordnung vor, dennoch ist es wichtig und notwendig, dass im nationalen Gesetz zum Pflanzenschutz auch für bestehende Zulassungen ein Verfahren der gegenseitigen Anerkennung im Sinne der EU-Verordnung 1107/2009 eingeführt wird. Gerade die Übernahme bereits bestehender Zulassungen aus z.B. Niederlande und Belgien könnte die Verfügbarkeit im Obst- und Gemüsebau in Deutschland deutlich verbessern.

Es kommt weiterhin darauf an, dass national keine Sonderwege beschritten werden. So sind die von der Kommission entwickelten Leitlinien für die Bewertung zwingend zu nut-

zen. Dies sollte in § 35 kargestellt werden. Die Anwendung der Leitlinien muss auch auf die Bereiche der gegenseitigen Anerkennung, Erneuerung und Änderung der Zulassung ausgeweitet werden.

Grundsätzlich ist es notwendig, dass europaweit einheitliche Bewertungskriterien und eine einheitliche Definition der Anwendungsgebiete festgesetzt werden. Unterschiedliche Bewertung in den Mitgliedstaaten, ob eine Kultur als „geringfügige Verwendung“ (minor use) oder als Hauptkultur (major use) eingestuft wird, bewirkt ansonsten wieder Wettbewerbsunterschiede. Generell sollten in der EU Obst, Gemüse, Zierpflanzen und Gehölze als minor use definiert werden.

Sind die Anzeige- und Nachweispflichten geeignet, um den Parallelhandel und Reimport von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Anwender- und Umweltschutzes zuverlässig kontrollieren zu können und reichen die vorgesehen Strafvorschriften aus, um den zunehmenden Handel mit illegalen Importen zu erschweren?

Antwort:

Der Reimport ist zwar in § 2 Nr. 17 definiert, es fehlt aber eine Regelung hinsichtlich der Nachweispflichten. Wir unterstützen diesbezüglich den Vorschlag des Agrarausschusses des Bundesrates zur Anzeigepflicht und Dokumentation über den „Werdegang“ des Imports (vgl. BR-Drs. 520/1/11 Ziffer 38).

Ebenfalls verweisen wir auf den Vorschlag des Agrarausschusses des Bundesrates (Ziffer 39), der bei Pflichtverstoß oder Missbrauch vorsieht, dass dem Inhaber alle ihm erteilten Genehmigungen zu entziehen sind. Dies erhöht den Abschreckungseffekt.

Wird mit dem Gesetzentwurf der Möglichkeit, über Internet- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel zu kaufen, genügend Rechnung getragen, welche Chancen und Risiken sehen Sie und wo bestünde Nachbesserungsbedarf, um einen praktikablen und doch sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten?

Antwort:

Es ist zwar die Abgabe auch über den Internet-Handel mit dem Sachkundenachweis verknüpft (siehe § 9 und § 23), aber wie will man den Händler, der in China sitzt und Mittel anbietet, zum Sachkundenachweis bewegen? Die Regelung läuft doch ins Leere. Die Regelungen können doch nur in Deutschland kontrolliert und umgesetzt werden.

Ist die Zulassung von Pflanzenschutzmittel ausreichend klar und sachgerecht geregelt, dass einerseits Hersteller von Pflanzenschutzmitteln rechtssicher und in angemessen schnellen Verfahren eine Zulassung erwirken können und andererseits sowohl Anwender, als auch Endverbraucher und Umwelt sich darauf verlassen können, dass ausschließlich nachhaltige und sichere Pflanzenschutzmittel auf dem Markt erhältlich sind und wird mit dem Gesetzentwurf auch insbesondere im Hinblick auf die neue zonale Zulassung ausreichend Transparenz auf dem Markt geschaffen?

Antwort:

Ja, die Vorgaben und Anforderungen für die Zulassung ergeben sich nun direkt aus der EU-VO. Zudem sieht das EU-Recht deutliche Verfahrensverbesserungen vor und gewährleistet EU-einheitlich ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt. Auch wird gleichzeitig eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Erzeugung unterstützt. Zudem kommen nur die Wirkstoffe, die die aktuell gültigen Zulassungskriterien erfüllen auf die

EU-Positivliste. Es dürfen national nur Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, deren Wirkstoffe in dieser Positivliste enthalten sind. Mehr Markttransparenz ist zu erwarten.

Wie beurteilen Sie die zukünftige Marktsituation von Pflanzenstärkungsmitteln, die in ihrer Anwendung insbesondere vorbeugenden Charakter haben und deren Verfügbarkeit für den ökologischen Landbau und große Teile des Haus- und Kleingartenbereichs außerordentlich wichtig ist?

Antwort:

Wie oben schon ausgeführt, wird sich hier eine Bereinigung einstellen.

Ermöglichen die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin die Ausweisung von Sondergebieten wie z. B. das Alte Land auch zukünftig und wenn nein, welche Änderungen wären erforderlich, um solche Sondergebiete zu erhalten?

Antwort:

Mit dem Gesetzentwurf sind die rechtlichen Grundlagen neu konkreter gesetzt, dass Sondergebiete ausgewiesen werden können (§ 36 Absatz 6 und Absatz 7). Das Sondergebiet „Altes Land“ (Obstbau) beruht auf einer Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen. Die klare Rechtsgrundlage im Gesetzentwurf ermöglicht unter den vorgesehenen Bedingungen (Risikominderungsmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen keine schädlichen Auswirkungen, keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen) für ein bestimmtes Gebiet und bestimmte Pflanzenschutzmittel abweichende Anwendungsanforderungen festzulegen. Diese Klarheit ist zu begrüßen.

Probleme erwarten wir jedoch in der Praxis. Eine eindeutige Definition der geforderten „Risikominderungs- und Überwachungsmaßnahmen“ ist qua Gesetzestext nicht wünschenswert und auch nicht praxisgerecht. Dennoch werden die Interpretationsspielräume zu Konflikten zwischen den beteiligten Behörden führen. Neben der nun eingeführten Rechtsgrundlage zur Ausweisung eines Sondergebietes, sollte festgelegt werden, dass ein Kriterienkatalog diese Interpretationsspielräume möglichst eng umschließt. Nur die zuständige Stelle eines betroffenen Bundeslandes kann unter Einbeziehung des Berufsstandes vor Ort einen sachgerecht angepassten Kriterienkatalog verfassen. Dies ist auch bei der Erstellung der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 6 bzw. 7 entsprechend klar zu verankern.

Wichtig ist uns auch, dass für bisherige Regelungen (Sondergebiet Altes Land) Bestandsschutz herrschen muss.

Ist durch den Novellenentwurf sichergestellt, dass die Ziele z.B. der nationalen Strategien zur Nachhaltigkeit und Biodiversität, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes eingehalten werden?

Antwort:

Ja, denn

1. Die Zulassungsverordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat das Ziel der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Umwelt, was Niederschlag findet z.B. in den Bewertungskriterien für Wirkstoffe (vgl. Artikel 4). So ist auch neu die Auswirkung auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem zu prüfen.

2. Die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden greift diese Bereiche auf, die wesentlich im Nationalen Aktionsplan (§ 4) berücksichtigt werden.

Festzuhalten ist, dass die Biodiversität in Agrarlandschaften durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Pflanzenschutz ist dabei einer unter vielen anderen, denen aber eine höhere Bedeutung zukommt.

Welche Schutzgüter gehören in den Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und wie kann sichergestellt werden, dass der Nationale Aktionsplan in der Praxis wirken kann?

Antwort:

Die Rahmenrichtlinie 2009/218/EG verweist in Artikel 4 auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Der nationale Aktionsplan kann nur im Zusammenwirken aller Gruppen seine Wirkung entfalten. Das freiwillige und das kooperative Element müssen dabei gestärkt werden.

Die Weiterentwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren soll gefördert werden. Diese Zielvorgaben können verschiedene Themenbereiche betreffen, beispielsweise den Schutz der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, Rückstände, den Einsatz bestimmter Techniken oder die Verwendung für bestimmte Kulturpflanzen.

Weitere implizierte Schutzgüter:

1. Kulturpflanzen,
2. Ökonomische Sicherung,
3. Gesunde Ernährung.

Die Risikominimierung bedarf dabei der Zusammenarbeit aller Akteure, wie sie im nationalen Aktionsplan angelegt ist. Der NAP muss ausreichende Flexibilität bei der Umsetzung bieten, um in einer bestimmten Situation die geeignete und richtige Maßnahme treffen zu können. Behörden fern der Praxis können die speziellen Gegebenheiten eines Betriebes oder einer Region nicht kennen.

Im Rahmen der Entwicklung und Kommunikation des NAP muss berücksichtigt werden, dass die Verfügbarkeit chemischer Pflanzenschutzmittel eine wichtige Voraussetzung im Pflanzenschutz ist, um in den gesellschaftlich geforderten Mengen und Qualitäten produzieren zu können. Beispiele für solche Forderungen der Gesellschaft sind die Lebens- und Futtermittelsicherheit (Quantität und Qualität), der Wohlstand im ländlichen Raum, die Stabilisierung und Ausweitung von bodenschonenden und erosionsmindernden Anbauverfahren, die Ressourceneffizienz, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel durch Luftfahrzeuge hinreichend geregelt, wie bewerten Sie die Anwendungsnotwendigkeit für welche landwirtschaftlichen Kulturen und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Ist im vorliegenden Gesetzentwurf die „gute fachliche Praxis“ der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Ihrer Meinung nach hinreichend geregelt, um negative Auswirkungen auf die Umwelt im Allgemeinen und Bienen im Besonderen zu vermeiden und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Antwort:

Der Gesetzentwurf schreibt eindeutig und verbindlich vor, dass Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen darf. Der Sachverhalt ist daher eindeutig und hinreichend geregelt. Der Schutz der Umwelt und der Bienen ist im Rahmen der Zulassung und durch Vorgaben z.B. in der Anwendungsverordnung und der Bienenschutzverordnung sowie mittelbar auch durch die Sachkundeverordnung ebenfalls streng geregelt. Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (vgl. Anhang III der RL) werden entsprechend der Vorgabe durch die Rahmenrichtlinie 2009/128/EG ab 2014 verbindlich Bestandteil der guten fachlichen Praxis. Die Erstellung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ist geeignet, die Anforderungen zu erfüllen. Gute fachliche Praxis lässt sich nicht normieren, integrierter Pflanzenschutz ist ein komplexes dynamisches System, das auf den jeweiligen Anwendungsfall spezifisch angepasst werden muss. Ein Rezeptbuch „Integrierter Pflanzenschutz“ ist nicht möglich. Die gute fachliche Praxis ist also hinreichend geregelt. Eine Regelung über eine Verordnung wird abgelehnt, weil hier die für die gute fachliche Praxis notwendige Flexibilität fehlen würde. Die allgemeinen Grundsätze erlauben die Flexibilität, die notwendig ist, damit für jede unterschiedliche Kultur, jeden Betrieb, für jede spezifische Fallsituation angemessen agiert werden kann. Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis haben sich bewährt. Zudem sind sie am besten geeignet, um dem Landwirt oder Gärtner übersichtlich, ausführlich und umfassend eine gute und akzeptierte Anleitung zu geben. Der Nationale Aktionsplan greift den integrierten Pflanzenschutz besonders auf (Entwicklung von Leitlinien); die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des NAP und die Beratung dazu wird besonders wichtig.

Wie bewerten Sie die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Antwort:

Wir haben Sorge, dass die vorgesehenen Regelungen in § 19 und § 32 zu Handelshemmnissen führen können, insbesondere bei Import von Jungpflanzen aus Drittländern. Unter den besonderen Bedingungen der Drittländer kann es notwendig sein, andere als in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Ein Verbot des Inverkehrbringens der behandelten Jungpflanzen würde den Markt massiv treffen. Insbesondere für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial würde dies ansonsten eine eindeutige Verschärfung bedeuten, die unter Umständen eine Qualitätsverschlechterung nach sich ziehen würde. Darüber hinaus werden z. T. Pflanzen importiert, (Bsp. Kaffee als Zierpflanze), die in Europa nicht kultiviert werden und für die daher unter Umständen auch keine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der EU gegen spezifische Krankheitserreger erforderlich ist, gleichzeitig aber eine Nulltoleranz von Schaderregern gefordert wird. Eine Einfuhr solcher Pflanzen würde mit den jetzt vorgesehenen Regelungen komplett untersagt.

Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Agrarausschusses des Bundesrates, diesbezüglich auf Antrag Ausnahmen vorzusehen (vgl. BR-Drs. 502/1/11 Ziffer 33).

Wie bewerten Sie die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich einer sparsamen und ökologisch vertretbaren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kleingartenanlagen?

Antwort:

Für den Haus- und Kleingartenbereich wird in § 12 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt. Es dürfen hier nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die für nicht-berufliche Anwender zugelassen sind oder für die das BVL die Eignung für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat. Sofern Mittel, die für berufliche Verwender zugelassen sind, in Frage kommen, müssen sie auch für diesen Bereich geeignet sein (i. V. mit § 36).

Aktuell ist im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes auch die Integration des Haus- und Kleingartenbereichs vorgesehen. Hier geht es vor allem um die Beratung und Information der Anwender über Möglichkeiten der Alternativen zu chemischen Maßnahmen, zu integrierten Pflanzenschutzmaßnahmen bis hin zu Anwendungsempfehlungen.

Ist im vorliegenden Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach hinreichend geregelt, wie Pflanzenschutzmittel in von der Allgemeinheit genutzten Flächen ausgebracht werden sollen und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Antwort:

Ja.

Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die gemäß EU-Richtlinie vorgesehenen Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten - wie Natura 2000-Gebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete – nicht aufgegriffen wurden und wie sollten Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten Ihrer Ansicht nach im Gesetz verankert werden?

Antwort:

Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG wird im Entwurf in § 17, § 12, § 13 und in § 22 umgesetzt. Laut § 22 können die Länder Vorschriften zu erlassen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielsetzung von Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2009/128/EG. Insbesondere können dadurch die Gegebenheiten vor Ort und die jeweiligen Schutzzwecke besser und sachgerechter berücksichtigt werden.

Sind Sie der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen, Grundwasser und Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, ausreichend Rechnung trägt und wenn nein, wie kann dieses Anliegen besser im Gesetz verankert werden?

Antwort:

Der Gesetzentwurf trägt dem genannten Anliegen ausreichend Rechnung.

Wie beurteilen Sie den Ansatz der Bundesregierung, wesentliche Regelungsinhalte in den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zu verlagern und wie beurteilen Sie dessen laufenden Erstellungsprozess?

Antwort:

Ein derartiger Ansatz ist nicht erkennbar. Wesentliche Regelungen der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG werden aufgegriffen: u. a. nationaler Aktionsplan (§ 4), gute fachliche Praxis und allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (§ 3), Sachkunde mit Aus- und Fortbildung (§ 9), Regelungen für bestimmte Flächen (u. a. § 13, § 17, § 22), Pflanzenschutzgeräte (§ 16, § 52), Anwendung mit Luftfahrzeugen (§ 18), Verkauf bzw. Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 23, § 24), Lagerung (§ 26), Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 27) sind im Gesetz verankert. Der Ansatz der Bundesregierung entspricht den Anforderungen der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG voll im Rahmen einer 1:1 Umsetzung. Die RL sieht vor, dass in dem Aktionsplan z.B. Zielvorgaben zur Risikominderung und zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden festgelegt werden und der Mitgliedstaat beschreibt, wie die Maßnahmen auf Grund der Artikel 5 -15 der RL umgesetzt werden.

Das BMELV hat bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des abschließenden Textes der Richtlinie 2009/128/EG einen Diskussionsprozess mit allen betroffenen Kreisen zur Weiterentwicklung des bestehenden nationalen Aktionsplans eingeleitet. Dieses Vorgehen war gut und wird sehr begrüßt. Die Diskussionen im Forum zum bestehenden NAP, in einem 3-tägigen Workshop in Potsdam und in speziellen Arbeitsgruppen waren kontrovers, aber fair. Die Ergebnisse, u. a. ein Eckpunktepapier, werden Grundlage für den Entwurf des künftigen NAP sein.

Sind Sie der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf und die aktuelle Entwurfsfassung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) dem Ziel einer nachhaltigen Verminderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ausreichend gerecht werden und wenn nein, welche Elemente wären Ihrer Ansicht nach im Pflanzenschutzgesetz und NAP notwendig, um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort:

Laut § 4 Absatz 1 beschließt die Bundesregierung einen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2009/128 (EG): „Der Aktionsplan umfasst auch unter Berücksichtigung bereits getroffener Risikominderungsmaßnahmen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt“. Somit werden hier quantitative Vorgaben zur Minderung der Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln voll aufgegriffen und auch erreicht.

Sind sie der Ansicht, dass die Vorgaben zur Ausbringung und Verwendung von gebeiztem Saatgut im Gesetz ausreichen und wenn nicht, welche Verbesserungen würden Sie vorschlagen?

Ja.

Wird nach Ihrer Auffassung mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz sichergestellt, dass die durch die EU-Verordnung 1107/2009 angestrebte Verbesserung bei der Harmonisierung von Pflanzenschutzmittelzulassungen zwischen den Mitgliedstaaten erreicht wird?

Antwort:

Die Voraussetzungen dafür sind mit der Verordnung Nr. 1107/2009 gegeben. Die Vorgaben gelten unmittelbar. Insofern gibt es für das Pflanzenschutzgesetz keinen Spielraum. Entscheidend kommt es nun darauf an, dass das Zulassungsverfahren in Deutschland effizient funktioniert und die Fristen eingehalten werden. Aus unserer Sicht wäre eine generelle Benehmensregelung aller seitens des BVL zu beteiligenden Behörden in den verschiedenen Verfahren ausreichend. Ebenso sollte in Deutschland die gegenseitige Anerkennung sowohl für neue Zulassungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als auch für bestehende Zulassungen nach der Richtlinie 91/414/EG umgesetzt werden, damit Wettbewerbsgleichheit hergestellt wird. Es ist nicht nachzuvollziehen das, insbesondere für Verfahren der gegenseitigen Anerkennung, bei denen die Zulassung schon in einem langen Verfahren intensiv nach einheitlichen Kriterien geprüft wurde, erneut Bewertungen vorliegen müssen.

Nach Art. 77 VO 1107/2009 kann die Kommission technische oder andere Leitlinien für die Durchführung dieser Verordnung verabschieden oder abändern. Diese stellen ein wesentliches Instrument dar, um als Basis für die Bewertung von Zulassungsanträgen zu dienen und den Harmonisierungsprozess zu verbessern. Halten Sie es für erforderlich, dass das Pflanzenschutzgesetz eine Anordnung aufnimmt, gemäß der die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden diese Leitlinien ("guidance documents") zu beachten haben, um Sinn und Zweck der VO 1107/2009 in Deutschland Geltung zu verschaffen?

Antwort:

Wir halten es für positiv und die Harmonisierung fördernd, wenn die genannten Leitlinien Anwendung finden. Eine einheitliche Bewertung ist Grundvoraussetzung für Angleichung in der EU, deshalb sollten die Leitlinien nicht nur beachtet, sondern angewendet werden. Sollten in den Mitgliedstaaten neue Erkenntnisse vorliegen, sind die Dokumente auf EU-Ebene anzupassen, um der Harmonisierung gerecht zu werden.

Sind Sie der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Vorgabe aus Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, dass ab dem Jahr 2014 alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verbindlich anwenden müssen, ausreichend Rechnung trägt und wenn nein, wie sollte diese Vorgabe besser im Gesetz verankert werden?

Antwort:

Die Grundsätze werden Bestandteil der guten fachlichen Praxis und damit verbindlich (§ 3). Hinzuweisen ist, dass es sich um allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes handelt. Laut Rahmenrichtlinie 2009/128/EG (Artikel 4): Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihren nationalen Aktionsplänen, wie sie sicherstellen, dass alle beruflichen Verwender von Pestiziden die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III spätestens ab dem 1. Januar 2014 anwenden. Im Nationalen Aktionsplan wird der allgemeine Rahmen mit Hilfe sektor- und kulturspezifischer Leit-

linien konkretisiert und mit Maßnahmen verbunden. Der Berufstand arbeitet hier freiwillig aktiv mit.

Sind die Bedingungen für den Erwerb des Sachkundenachweises und die geforderten regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen praktikabel und mit anderen europäischen Regelungen vergleichbar?

Antwort:

Grundsätzlich muss auch in Zukunft sichergestellt sein, dass die Sachkunde laut § 1 der Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung mit der Ausbildung in den Agrarberufen (u.a.) zum/zur Gärtner/in erworben wird.

Laut § 9 Absatz 2 muss ein Antrag auf Ausstellung des Sachkundenachweises gestellt werden. Dies bedeutet, dass zukünftig mit dem Berufsabschluss nicht mehr automatisch die Sachkunde zuerkannt wird, sondern dass jeder einzelne Berufsabsolvent einen Antrag stellen muss. Dies empfindet der ZVG als zu bürokratisch und schlägt vor, dass der Nachweis direkt in Verbindung mit dem Erwerb der Sachkunde ausgestellt wird. Eine praxisnahe Umsetzung ist unter Mitwirkung der regionalen für die Berufsbildung zuständigen Stellen möglich.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen ist. Dieser Zeitraum ist zu knapp bemessen. Die Frist sollte auf einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren erweitert werden, was einer zweifachen Erstausbildungszeit entsprechen würde.

Der Begriff „anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme“ darf nicht im Sinne von staatlich geregelten Fort- und Weiterbildungsgängen mit formalisierten Prüfungsanforderungen und –verfahren interpretiert werden. Bei der Umsetzung ist eine größtmögliche Flexibilität notwendig. Auch Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen der Berufsverbände müssen anerkannt werden.

Reicht es aus, die gute fachliche Praxis und den integrierten Pflanzenschutz durch Leitlinien zu unterfüttern und welche inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen bestehen an die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz?

Antwort:

Ja, dies ist laut Richtlinie 2009/128/EG so vorgesehen und entspricht damit auch einer 1:1 Umsetzung. Im Rahmen des nationalen Aktionsplanes werden konkrete Leitlinien entwickelt. Dazu sind, wie in der Richtlinie 2009/128/EG vorgesehen, auch Anreize zu schaffen.

Wie bewerten Sie die Bund-Länder-Zuständigkeiten des vorliegenden Gesetzentwurfs und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Antwort:

Länderregelungen sind dort sinnvoll und angebracht, wo unter den spezifischen Bedingungen vor Ort Entscheidungen und Maßnahmen festzulegen sind.

Die Länderermächtigungen können allerdings auch zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern führen. Dadurch hervorgerufene Wettbewerbsverzerrungen sind abzulehnen.

So ist z.B. auch richtig, dass im Hinblick auf § 22 Absatz 2 (abweichende Genehmigung im Einzelfall) wie in der Begründung genannt, eine allgemeine Verwaltungsvorschrift einheitliche Grundlagen für die Erteilung von Genehmigungen vorgeben soll.

In § 3 erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis anzuordnen. Dies lehnt der ZVG als zu weit gehend ab, da in § 6 schon umfangreich Maßnahmen über Rechtsverordnungen festgelegt werden können. Zudem kann dies dazu führen, dass es zwischen den Bundesländern zu unterschiedlichen Regelungen kommen wird.

Ebenso ist die Abweichungsregelung in § 29 Absatz 2 zu streichen, da ergänzende Regelungen durch die Länder zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Entscheidungen des BVL sind ausreichend, zumal es sich auch um einen sehr beschränkten Anwendungszeitraum von 120 Tagen handelt.

Dr. Hans Joachim Brinkjans
Zentralverband Gartenbau e. V., Berlin